

VORLAGE an:	Gemeinderat	AZ.: BA 16/20 Bearbeiter: Frau Fluri
SITZUNG am:	20. Juli 2020	Art: öffentliche Gemeinderatssitzung
TOP :	Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses hier: Nachtrag für die Erweiterung im OG mit umlaufende Balkon auf Flst.Nr. 1294/1, Alemannenstr. 27	

I. Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hirschwangen“. Es liegt derzeit ein Planentwurf aus dem Jahre 2001 vor. Seinerzeit wurde das Bebauungsplanverfahren aufgrund der Verkehrsplanung nicht weiter vorangetrieben. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Beurteilung erfolgt daher auf der Grundlage des § 34 BauGB.

Für den Neubau des Einfamilienhauses wurden bereits im Jahr 2014 (Ursprungsbauantrag) und 2015 (Nachtrag) das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Bauvorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

Im Obergeschoss soll nun noch im Vordachbereich ein umlaufender Balkon entstehen.

Die Kubatur des Hauses wird nicht verändert.

II. Würdigung der Verwaltung:

Die Überprüfung der Bauvorlagen ergab keine Gründe, nach denen ein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt werden könnte.

III. Beschlussvorschlag:

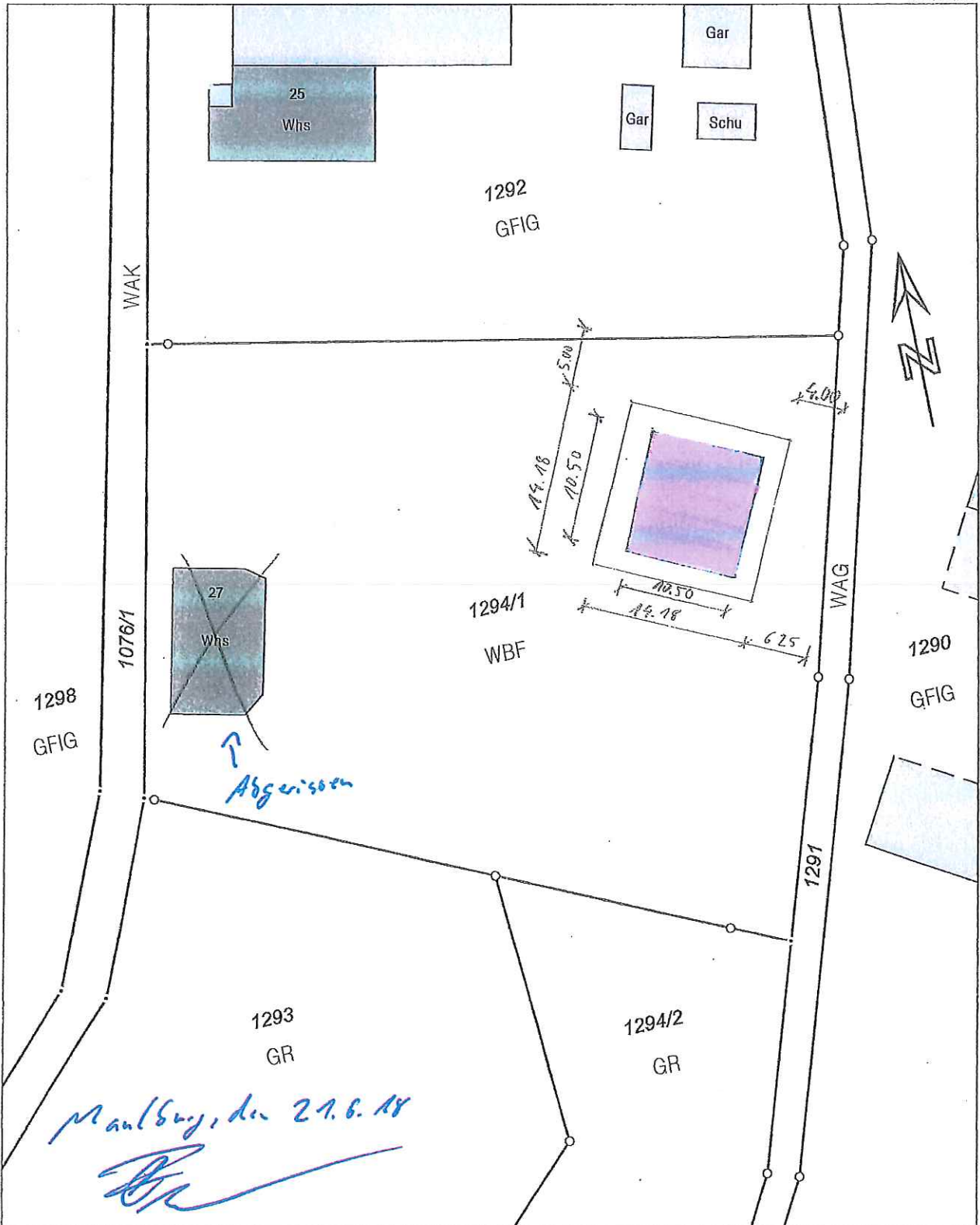
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 33 Abs. 2 bzw. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Flurstück: 1294/1
Flur: Maulburg
Gemarkung: Maulburg

Gemeinde: Maulburg
Kreis: Lörrach
Regierungsbezirk: Freiburg

5277329.07

32407253.30



5277243.20

Maßstab 1:500



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.